



Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 17.10.2006 Nr. 5 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/081/2006		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	20.09.2006	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	17.10.2006		Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Satzung für den Musikschulkreis

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss genehmigt die vorgelegten Entwürfe für die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule einschließlich der Zielvereinbarung und die Satzung des Musikschulkreises und empfiehlt dem Rat, die vorgelegte Satzung für den Musikschulkreis zu beschließen und hinsichtlich der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seine Genehmigung zu erteilen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule vom 22.06.1995

III. Sachverhalt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule

In Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten „Organisation und Wirtschaftlichkeit – Struktur- und Strategievorschläge für die Musikschule“ wurde auch die Überarbeitung und Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule erforderlich.

Die Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Bestandteil des Konzeptes zur Umsetzung des o.g. Gutachtens. Im Rahmen der Ergänzung und Änderung der bislang geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zum Betrieb der Musikschule sollen Strukturverbesserungen in folgenden Bereichen erreicht werden:

a. Weitere Öffnung der Musikschule

Die bereits vorhandenen Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und die Einbindung in die Angebote der Offenen Ganztagschule sollen möglich werden. Außerdem soll entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens die bislang vertrags- und satzungsmäßig weitgehend ausgeschlossene Öffnung der Musikschule für Erwachsene und Personen außerhalb des Musikschulkreises, soweit dadurch zusätzliche Beiträge zur Kostendeckung erzielt werden können, ermöglicht werden. Ziel ist eine stärkere Ausrichtung an der Nachfrage, die insbesondere im Erwachsenenbereich feststellbar ist. Gleichzeitig wird damit eine – in der Regel finanzkräftigere – neue Zielgruppe erschlossen und das wirtschaftliche Fundament der Musikschule gestärkt. Durch entsprechende Regelungen in der Satzung ist sichergestellt, dass die Neuausrichtung keine neuen Subventionserfordernisse auslöst.

Die restriktiven Bestimmungen der bislang geltenden ÖRV werden vor diesem Hintergrund ersatzlos gestrichen.

b. Implementierung der Korridor- und Swing-Regelung als Finanzierungs- und

Abrechnungsmechanismus

Das in §§ 6 und 7 der ÖRV geregelte Abrechnungsverfahren soll reformiert und durch die in dem Gutachten empfohlene Korridor- und Swing-Regelung ersetzt werden. An die Stelle fester Stundenkontingente sollen „Korridore“ mit festen Ober- und Untergrenzen treten, wobei ein Ausgleich („Swing“) über mehrere Jahre vollzogen werden kann. Mit dieser Regelung kann flexibler auf das Nachfrageverhalten in den einzelnen Städten und Gemeinden reagiert werden. Das Problem der „Punktlandungen“, die notwendiger Weise mit Wartelisten zum einen und Angebotsüberkapazitäten (bei fortlaufendem Vergütungsanspruch der Lehrkräfte) zum anderen „erkauft“ werden müssen, wird dadurch entschärft.

Künftig soll die Musikschulleitung 3 Jahre Zeit haben, um die weitgehende Kongruenz zwischen dem kommunalen Finanzierungsanteil und dem Unterrichtsangebot vor Ort zu erreichen. Eine Rücklage soll den finanziellen Ausgleich für Gemeinden ermöglichen, bei denen das Angebot nachfragebedingt auch über den 3-Jahres-Zeitraum hinter dem Finanzierungsanteil zurückbleibt. Durch das Gebot der Unterschreitung der Obergrenze (sog. „mittelwertorientiertes Angebot“) soll das Budget der Musikschule langfristig reduziert und eine Einsparung für alle Städte und Gemeinden erreicht werden.

c. Mehrjährige Finanzausgaben bei erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedskommunen

Die von der Korridor- und Swingregelung vorausgesetzte mehrjährige Bereitstellung festgelegter Finanzmittel bedeutet auch für die Stadt Lüdinghausen, dass sie den Betrag von 119.000,00 € als festen Zuschuss für die drei ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung folgenden Haushaltsjahre garantiert. Den Finanzausgaben der anderen Städte und Gemeinden stehen verstärkte Mitsprache-, Mitgestaltungs- und Kontrollrechte gegenüber. Die Städte und Gemeinde entsenden daher künftig so viele Vertreter in den Musikschulausschuss wie dies ihrem Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren entspricht, wobei jeder Vertreter das gleiche Stimmrecht hat. Die Veränderung der Sitzverhältnisse soll allerdings zur Vermeidung unnötigen Verwaltungs- und Organisationsaufwandes in den Städten und Gemeinden erst zur nächsten Kommunalwahlperiode erfolgen. Sie wird für die Stadt Lüdinghausen voraussichtlich den Verlust eines Sitzes im Musikschulausschuss zur Folge haben.

Die Städte und Gemeinden sollen vor allem bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen erweiterte Mitspracherechte haben, also insbesondere bei der Begründung fester Anstellungsverhältnisse.

d. Leistungs- und Finanzziele

Die Leistungs- und Finanzziele sollen künftig allgemeiner Maßstab des gemeinsamen Handelns sein und als in Bezug genommene Anlage ein Bestandteil der ÖRV werden.

Der Musikschulausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25. September 2006 in Nordkirchen den zuständigen Gremien in den angeschlossenen Gemeinden und Städte empfohlen, dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule (ÖrV) zuzustimmen und die Verwaltungen zu beauftragen, die ÖRV in der vorgeschlagenen Fassung zu unterzeichnen.

2. Satzung

Der vorgelegte Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt die Stadt Lüdinghausen als Aufgabenträgerin, auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 GKG eine Musikschulsatzung für das gesamte Gebiet des Musikschulkreises zu erlassen. Die Neufassung der Satzung für den Musikschulkreis wird durch den Rat der Stadt Lüdinghausen beschlossen. Den angeschlossenen Städten und Gemeinden ist bereits durch den Musikschulausschuss empfohlen worden, der Beschlussfassung über die Satzung durch den Rat der Stadt Lüdinghausen zuzustimmen.

Inhaltlich ist die Neufassung der Satzung für den Musikschulkreis eng gekoppelt mit der Überarbeitung und Neufassung der ÖRV und dem durch das Gutachten empfohlenen unterrichtsorganisatorischen und betrieblichen Veränderungen. Auch hier wird eine Anpassung an die veränderten Maßgaben und Zielsetzungen erforderlich.

In die vorliegende Entwurfsfassung wurden auch die Anregungen und Änderungsvorschläge der Kommunalaufsicht eingearbeitet. In der Lenkungsgruppe ist der vorliegende Entwurf bereits geprüft und die erarbeiteten Änderungen sind eingefügt worden.

Der neuen Satzung wurde eine Präambel vorangestellt, die dem besseren Verständnis und als Auslegungshilfe den Hintergrund erläutert.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Der städtische Finanzierungsanteil wird für die Haushaltsjahre 2007, 2008 und 2009 auf jeweils 119.000,00 € festgelegt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entwurf für die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule
- Anlage 2 – Alte Fassung ÖRV
- Anlage 3 – Entwurf für die Satzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen
- Anlage 4 – Alte Fassung Satzung
- Anlage 5 – Zielvereinbarung für den Musikschulkreis der Städte und Gemeinden Lüdinghausen, Olfen, Nordkirchen, Senden und Werne